GEMEINDE MENZIKEN

Reglement über die Unterstützungs-beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsreglement Kinderbetreuung)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 1 Grundsatz ... 3
§ 2 Personenbezeichnungen ... 3
II. Anspruch, Umfang ... 3
§ 3 Anwendungsbereich ... 3
§ 4 Anspruchsberechtigung ... 3
§ 5 Umfang ... 3
§ 6 Beitragshöhe ... 4
§ 7 Antragstellung ... 4
§ 8 Verrechnung ... 5
§ 9 Begrenzung ... 5
III. Berechnung des Beitrags ... 5
§ 10 Massgebendes Einkommen und Vermögen ... 5
§ 11 Besondere Berechnungsgrundlagen ... 5
§ 12 Beitragshöhe ... 6
§ 13 Festlegung des Anspruchs ... 6
§ 14 Wegzug ... 6
IV. Schlussbestimmungen ... 6
§ 15 Rückerstattung ... 6
§ 16 Strafbestimmungen ... 6
§ 17 Härtefälle ... 7
§ 18 Objekt bezogene Beiträge ... 7
§ 19 Rechtsmittel ... 7
§ 20 Inkrafttreten ... 7

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) i. V. m. § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Menziken vom 14. Juni 2023 nachstehende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Menziken unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Normkostenmodell.

§ 2

Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungsinstitutionen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder sowie weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitution kann auch ausserhalb der Gemeinde Menziken liegen. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

§ 4

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Menziken, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Menziken haben.

§ 5

Umfang

Der Gemeindebeitrag für Kinderbetreuung wird bis zum Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend sind die Ansätze der K&F KiTS GmbH in der Kita Menziken (Normkosten). Besucht ein Kind eine andere Kinderbetreuungsinstitution, werden als Basis für die Reduktion die effektiv anfallenden Kosten angerechnet, höchstens jedoch die Kosten, die in der Kita Menziken anfallen würden.

§ 6

Beitragshöhe

[1] Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Anspruchsberechtigten und ihre Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils fristgerecht, spätestens jedoch bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.

[2] Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens wird auf die Regelung des bereinigten steuerbaren Einkommens gemäss Anspruch auf Prämienverbilligung verwiesen (Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVGG § 6 Abs. 3 und Abs. 4). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

KVGG § 6

«*[3] Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung*

a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

[4] Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.»

§ 7

Antragstellung

[1] Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular der Gemeinde Menziken zu beantragen. Auf Gesuche, die den formellen Anforderungen nicht genügen oder nicht vollständig sind, wird nicht eingetreten.

[2] Gesuchsteller und ihre Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

[3] Anspruchsberechtigte und ihre Partner haben der Kinderbetreuungsinstitution den Elternbeitrag vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen.

[4] Die Abteilung Finanzen ist berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrags aufgrund der Anspruchsberechnung an die Anspruchsberechtigten vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorweisen des Zahlungsnachweises.

§ 8

Verrechnung

Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde Menziken oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.

§ 9

Begrenzung

Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Abteilung Steuern mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

III. Berechnung des Beitrags

§ 10

Massgebendes Einkommen und Vermögen

[1] Massgebend ist das gesamte massgebende Einkommen und Vermögen

a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder

c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder

d) vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

e) Über die allenfalls mit den Grundlagen gemäss lit. a - d nicht abgedeckten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

[2] Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Die Bestimmungen eines Konkubinats richten sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

§ 11

Besondere Berechnungsgrundlagen

[1] Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise sowie der Berufsauslagen oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

[2] Falls infolge Zuzugs nach Menziken noch keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchsteller eine Kopie der aktuellen Steuerveranlagung inkl. Details der früheren Wohngemeinde einzureichen.

[3] Anspruchsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 12

Beitragshöhe

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

TS	Massgebendes Einkommen von CHF	bis CHF	Gemeindebeitrag
A	0	30'000.00	50 %
B	30'001.00	40'000.00	40 %
C	40'001.00	50'000.00	30 %
D	50'001.00	60'000.00	20 %
E	60'001.00	70'000.00	10 %
F	ab 70'001.00		0 %

§ 13

Festlegung des Anspruchs

[1] Die Gemeindeverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Betreuungskosten.

[2] Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Anspruchsberechtigten schriftlich eröffnet.

[3] Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt.

[4] Personen, die in zwei Folgejahren keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben, werden von der Kontrollliste gestrichen. Bei Bedarf kann ein neues Gesuch eingereicht werden.

§ 14

Wegzug

Bei einem Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Menziken fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

§ 16

Strafbestimmungen

[1] Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Reglement unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Übertretungen.

[3] Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 17

Härtefälle

Auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

§ 18

Objekt bezogene Beiträge

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an Menziker Kinderbetreuungsinstitutionen bewilligen (Objekt bezogene Beiträge). Die entsprechenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen.

§ 19

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnergemeinden und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 20

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung am 1. August 2023 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Reglemente der Einwohnergemeinde Menziken vom 8. November 2017 und der Einwohnergemeinde Burg vom 23. November 2017 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 genehmigt. Der Beschluss ist am 24. Juli 2023 in Rechtskraft erwachsen.

Menziken, 25. Juli 2023

Gemeinderat Menziken

sig.	sig.
Erich Bruderer Gemeindeammann	Michael Schätti Gemeindeschreiber